

Informationen zur Corona-Bekämpfungsverordnung SH Stand: 04.01.2022

Die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat am 3.1.2022 eine Änderung der Corona-Bekämpfungs-Verordnung vom 15.12.2021 erlassen. Sie ist in Kraft vom 4.1. bis zum 18.1.2022. Die Konsolidierte Lesefassung ist zu finden unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211223_LF_Corona-BekaempfungsVO.html

Die Änderungen:

- **Kontaktbeschränkungen:** Auch im öffentlichen Raum dürfen sich Menschen zu einem privaten Zweck nur noch in Gruppen zu höchstens zehn erwachsene Personen (Kinder unter 14 Jahren zählen nicht mit) treffen – auch in der Gastwirtschaft. Für Ungeimpfte gilt weiterhin, dass sie nur noch mit Menschen aus ihrem Hausstand und zwei weiteren Personen eines anderen Hausstandes zusammenkommen dürfen. (§2 Abs. (4))

§2 Abs. 4 im Wortlaut:

„(4) Bei Ansammlungen und Zusammenkünften zu privaten Zwecken ist die Zahl der Personen ab 14 Jahren auf zehn begrenzt, außer wenn alle Teilnehmenden einem Haushalt angehören. Wenn dabei nicht sämtliche teilnehmenden Personen ab 14 Jahren

- 1. geimpft oder genesen im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175), sind, oder*
- 2. aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind,*

gilt als weitere Kontaktbeschränkung, dass neben den Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts höchstens zwei weitere Personen aus einem weiteren gemeinsamen Haushalt teilnehmen dürfen. Paare mit getrennten Wohnsitzen gelten als ein Haushalt. Bei den Kontaktbeschränkungen aus Satz 2 sind nicht zu berücksichtigen:

- 1. Minderjährige aus den dort genannten Haushalten; sie gelten als Haushaltsangehörige ihrer Erziehungs- und Umgangsberechtigten,*
- 2. notwendige Begleitpersonen von Personen mit Behinderung aus den dort genannten Haushalten, die über einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen B, H, Bl, Gl oder TBl verfügen.“*

- **Allgemeine Anforderungen an Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen:** In Innenräumen wird überall dort, wo Menschen zusammenkommen, empfohlen, medizinische Maske oder FFP2 Maske zu tragen. Diese Empfehlung ist in Einrichtungen mit Publikumsverkehr durch Aushang bekannt zu machen. (§3 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4)

§3 Abs. (3)im Wortlaut:

„(3) An allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form hinzuweisen

1. *auf die Hygienestandards nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und weitere nach dieser Verordnung im Einzelfall anwendbaren Hygienestandards;*
2. *darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen können;*
3. *auf sich aus dieser Verordnung für die Einrichtung ergebende Zugangsvoraussetzungen, insbesondere Anforderungen an den Impf- oder Genesenenstatus;*
4. *auf die Empfehlung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.*

Dabei ist jeweils ein QR-Code für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts bereitzustellen. Die Umsetzung der Hygienestandards nach Nummer 1 ist jeweils kenntlich zu machen.“

- **Veranstaltungen:** Veranstaltungen dürfen nur noch mit bis zu 50 gleichzeitig anwesenden Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen im Freien stattfinden – ausgenommen sind solche Veranstaltungen, in denen die Teilnehmer überwiegend still an ihren Plätzen sitzen (Theater, Kino, Konzert) – dann sind bis zu 1000 Personen erlaubt. Wenn es mehr als 50 Personen innen bzw. 100 Personen außen sind, müssen alle Gäste Maske tragen. (§5 Abs. (1a))

§5 Abs. (1a) im Wortlaut:

„(1a) Veranstaltungen mit mehr als 50 zeitgleich anwesenden Gästen innerhalb geschlossener Räume und mehr als 100 außerhalb geschlossener Räume sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 gilt eine Obergrenze von 1.000 zeitgleich anwesenden Gästen für Veranstaltungen, bei denen sie sich überwiegend passiv verhalten und feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen, wie Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater- und Kinovorstellungen. Bei Veranstaltungen nach Satz 2, in denen die Obergrenzen aus Satz 1 überschritten werden, haben Gäste eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen.“

Es gilt weiterhin, dass zu Veranstaltungen nur Personen Zutritt haben, die entweder geimpft oder genesen sind. Ausnahmen werden für Kinder und für Personen gemacht, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. (§5 Abs. (2)).

Ausnahmen bestehen ebenfalls für Personen, die aus beruflichen Gründen teilnehmen können. Sie benötigen ein tagesaktuelles Testzertifikat und müssen in Bereichen mit Publikumsverkehr Maske tragen. (§5 Abs. (4)).

Ausnahmen von dieser Vorschrift gelten weiterhin für Beratungsorgane der Kirchen als Körperschaften öffentlichen Rechts (Synoden, Kirchenkreisräte, Kirchengemeinderäte etc., siehe §5a)

- **Veranstaltungen, bei denen getanzt wird:** Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, bei denen (außerhalb von Darbietungen) getanzt wird, müssen vorher dem Gesundheitsamt angezeigt werden, wenn es mehr als 10 Personen sind, die daran teilnehmen. Alle Teilnehmenden müssen geimpft oder genesen und zusätzlich mit einem PCR Test (negativ) getestet worden sein. Dieser darf nicht älter als 24 Stunden sein. Wer eine Auffrischungsimpfung vorweisen kann (die mindestens 14 Tage zurück liegt), benötigt keinen Test. (§5 Abs. (6))

§5 Abs. (6) im Wortlaut:

„(6) Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume, bei denen außerhalb von Darbietungen getanzt wird, ist die Zahl der Gäste auf die Hälfte der Kapazität beschränkt. Veranstaltungen nach Satz 1, die nicht vorher der zuständigen Behörde angezeigt worden sind, sind auf höchstens zehn Personen beschränkt. Absatz 1a bleibt unberührt. Es dürfen nur Personen eingelassen werden, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen und zusätzlich durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) getestet sind, wobei die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt. Eine zusätzliche Testung ist nicht erforderlich, wenn nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung erfolgt ist und seit dieser mindestens 14 Tage vergangen sind. Beim Tanzen außerhalb von Darbietungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen.“

- **Gottesdienste und Beerdigungen:**

Bei Gottesdiensten und bei Trauerfeiern in geschlossenen Räumen gibt es weiterhin die Möglichkeit für Gottesdienste ohne Zugangsbeschränkungen (“0G“). Dabei dürfen (wie bisher auch) nur 50% der Plätze belegt werden und dabei muss das Schachbrettmuster einhalten werden – je ein Platz neben, vor und hinter einer Person eines Hausstandes muss frei bleiben, bis zu Personen eines weiteren Hausstandes. Alle müssen die ganze Zeit Maske tragen außer der Person, die gerade vorträgt.

Neu: die Aufhebung der Platzbeschränkung auf 50% oder Maskenpflicht erfordert stärkere Zugangsbeschränkungen: Wenn alle 2G erfüllen, also nachweislich geimpft oder genesen sind (mit den bekannten Ausnahmen für Kinder, Schwangere etc), kann man eine Ausnahme von der 50% Kapazitätsgrenze machen, muss aber die Maskenpflicht beibehalten.

Wenn alle 2G erfüllen und nicht mehr als 50 Personen anwesend sind, kann auch auf Masken verzichtet werden.

Bei Gottesdiensten oder Trauerfeiern im Freien gilt eine Maskenpflicht, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen (wer vorträgt, darf dies ohne Maske tun).

§13 im Wortlaut:

„§ 13 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen

(1) Für rituelle Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, für Bestattungen sowie für Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen findet § 5 keine Anwendung.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.

(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass innerhalb geschlossener Räume

- 1. nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden und*
- 2. die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer nicht oder nur mit einander nahestehenden Personen besetzt sind.*

Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen; ausgenommen ist die jeweils vortragende Person.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt nicht, wenn ausschließlich folgende Personen teilnehmen:

- 1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,*
- 2. Kinder bis zur Einschulung,*
- 3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden; im Zeitraum vom 23. Dezember 2021 bis zum 9. Januar 2022 gilt dies nur in Verbindung mit einem Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 Buchstabe c SchAusnahmV, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, oder mit der Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft),*
- 4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.*

Nehmen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 höchstens 50 Personen teil, gilt auch Absatz 3 Satz 2 nicht.

(5) Bei Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume mit mehr als 100 gleichzeitig anwesenden Personen haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen; ausgenommen ist die jeweils vortragende Person.“

- **Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Gefährdetenhilfe:** Besucherinnen und Besucher haben in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen in geschlossenen Räumen ausschließlich eine FFP2 Maske oder vergleichbare Maske zu tragen (eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94).

Kiel, den 4.1.2022 gez. Claudia Bruweleit
Die Landeskirchliche Beauftragte für Schleswig-Holstein